

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamtsbezirk

Neuenbürg.

12. April 1843.

Mittwoch

Nro. 29.

Amthliches.

Aus Veranlassung einer Anfrage eines Bezirksgerichts über die richtige Auslegung und Anwendung des Art. 1 des Abgabengesetzes vom 22. Juli 1836 in Beziehung auf die Besteuerung der Activ-Kapitalien der Pflinglinge hat der Pupillen-Senat des R. Gerichtshofs in Tübingen mit dem R. Steuer-Collegium Rücksprache genommen.

Dasselbe hat hierauf dem gedachten Senate von dem unterm 29 Juli 1839 unter Nro. 4674. an sämtliche Oberämter ergangenen Erlasse Abschrift mitgetheilt, welcher unter L, 2. folgende Erläuterung und Weisung enthält:

„Nicht selten stehen die Oberämter und die Kapital-Steuer-Aufnahms-Behörden in der Meinung, es dürfe den Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen in Gemäßheit des §. 7 Lit. a der erläuternden Bemerkungen zu dem Abgaben-Gesetze von 1823 (Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 483 und 484) nur dann Befreiung von der Capitalsteuer zugestanden werden, wenn die Zinse ihres nicht über 2000 fl. [jetzt 3000 fl.] betragenden Capitalienbesizes ihre Hauptnahrungsquelle und solche zu ihrem Unterhalte erforderlich seyen, wenn überhaupt der Betrag der Zinse von ihren Capitalien und der Betrag ihres übrigen Einkommens zusammen die Nutzung eines Capitals von 3000 fl. nicht übersteige.

„Es ist jedoch diese Bestimmung durch die R. Verordnung vom 16 Juni 1830. [Reg. Blt. S. 271] die Verfügung des Königl. Steuer-Collegiums vom 6. Dezember 1831. und durch das Gesetz vom 22. Juli 1836. Art. 1 [Reg. Blt. S. 294] durch welches letzteres zugleich die besetzte Summe von 2000 fl. auf 3000 fl. erhöht wurde, aufgehoben worden, und es gebührt nun nach diesen neueren Anordnungen allen Wittwen, Waisen, kelterlosen Personen unter 25 Jahren und gebrechlichen Personen Befreiung von der Capitalsteuer, welche nicht über 3000 fl. Capitalien besitzen, und deren weiteres Einkommen [aus Haus und Gütern, an Pensionen, Renten, Erwerb durch Arbeit in oder außer einem Dienste] nicht mehr beträgt, als die Nutzung eines Capitals von 3000 fl. wobei also eine Untersuchung über den Bedarf zum Lebens-Unterhalt ausgeschlossen ist.

„Aufferdem besteht noch die in den erwähnten erläuternden Bemerkungen §. 7 Lit. b zugestandene Befreiung derjenigen Personen, welche den Ertrag ihrer Capitalien zum Unterhalte eines unehlichen Kindes verwenden müssen, auch haben die übrigen Bestimmungen des erwähnten §. 7 der erläuternden Bemerkung Lit. c bis g noch ihre Gültigkeit.

Da übrigens das Gesetz zwischen ganz elternlosen und solchen Waisen nicht unterscheidet, welche nur einen Theil ihrer Eltern verloren haben, auch nach seitheriger Uebung sowohl von den Oberämtern als von dem Steuer-Revisorate vater- oder mutterlose Waisen vielfältig — wie ganz elternlose behandelt worden sind, so ist das Steuerrevisorat nach einem weiteren Erlasse des Steuercollegiums an ein Oberamt des Schwarzwaldkreises vom 28. Januar 1843 schon unterm 22. Juni 1842 angewiesen worden, alle und jede Waisen, sowohl halb — als ganz elternlose nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Julii 1836 und der so eben angeführten Verfügung des k. Steuercollegiums vom 29. Julii 1839 No. 4674 bis zu erlangter Volljährigkeit frei von der Capitalsteuer zu behandeln, wenn ihre Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse so beschränkter Art sind, daß sie der Befreiung nach den so eben angeführten gesetzlichen Bestimmungen theilhaftig werden, d. h. wenn

- a. ihr Vermögen den Betrag von 3000 fl. nicht übersteigt, und
- b. wenn ihr übriges Einkommen, bestehe dies in der Unterstützung, welche sie bei dem noch lebenden Theile ihrer Eltern finden können, in Einkommen aus Dienstverhältnissen oder auch welchen andern Einkommens-Quellen immer, den Zins aus einem Capital von 3000 fl. nicht übersteigt.

Die Gemeinderäthe werden nun von dieser Verfügung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, ein wachsames Auge darauf zu richten, daß die in Frage stehenden Pflégbefohlenen bei der Capitalsteuer-Aufnahme genau hiernach behandelt werden, widrigenfalls anher Anzeige zu erstatten.

Neuenbürg den 10. April 1843.

Königl. Oberamts-Gericht.
Lindauer.

Neuenbürg. Schulden-Liquidationen.

In hienach benannten Gantttsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an hienach benannten Tagen vorgenommen werden.

Den Schuldhelfenämtern wird aufgegeben, die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erfolgten Vorladungen mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Und zwar:

in der Gantttsache

- 1) des Wilhelm Kiefer, Bürgers und Tagelöhners von Arnbach am
Mittwoch den 10. Mai d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause daselbst;
- 2) des Johann Friedrich Mettler, Bürgers und Holzhändlers von Höfen am
Donnerstag den 11. Mai d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause daselbst.
Neuenbürg den 7. April 1843.

k. Oberamtsgericht
Lindauer.

Herr Oberregierungs-rath v. Schumm in Stuttgart hat vor einigen Jahren eine Herausgabe der Brandversicherungs-Ordnung mit Anmerkungen und des Württembergischen Polizei-strafrechts veranstaltet.

Seit der Zeit der Herausgabe dieser beiden Werke sind viele neue Verordnungen und Verfügungen sowohl in Brandversicherungs- und Feuerpolizei-Sachen als auch in Betreff des Polizei-strafrechts erfolgt; es hat sich deshalb und weil die erste Auflage ganz vergriffen ist, der Herausgeber entschlossen, eine zweite Auflage beider Werke herauszugeben. Der Preis für die Brandversicherungs-Ordnung ist auf 36 fr. und der des Polizei-strafgesetzbuches für die Besitzer der ersten Auflage auf 1 fl. 12 fr. und für diejenigen, welche die erste Auflage nicht besitzen, auf 4 fl. 30 fr. bestimmt.

Beide Werke sind bei der häufigen Anwendung der in den erwähnten Werken erläuterten Gesetze von entschiedenem Werth für alle Ortsvorsteher und zwar um so mehr, als der Verfasser durch seine amtliche Stellung im Stande ist, alle Notizen, namentlich die Entscheidungen der höchsten Stellen zu benützen. Diejenigen Ortsvorsteher, welche Lust haben, auf eines oder das andere dieser Werke oder auf beide zu subscribiren, ersuche ich mir binnen 8 Tagen Mittheilung zu machen, indem ich auf Ersuchen des Verfassers bereit bin, etwaige Bestellungen zu besorgen.

Neuenbürg am 4 April 1843.

Oberamtmann
Leypold.

Neuenbürg. (Auswanderungen.) Die nachstehenden Personen sind ausgewandert, nachdem sie die gesetzliche Bürgerschaft geleistet haben, und zwar:

Johanna Schmid von Waldrennach nach Nancy in Frankreich;

Christoph Gottfried Schönthaler von Schwann nach Amsterdam in Holland;

Elisabeth Schroth von Birkenfeld nach Pforzheim in Baden;

Jakob Friedrich Ruff von Dobel nach Nordamerika.

Am 8 April 1843.

R. Oberamt
Leypold.

Holz = Verkauf.

Engelsbrand. Aus dem hiesigen Communalwalde werden am

Montag den 17. April

Morgens 8 Uhr

58 Stück noch ständige Eichen, welche in 51 Loose eingetheilt sind, im öffentlichen Aufstreich verkauft, die Zusammenkunft ist auf dem Rathhaus dahier, und es werden die Liebhaber auf obige Zeit höflich eingeladen.

Das Holz kann durch den Waldschützen Weber am 13. d. Mts. vorgezeigt werden.

Um die Bekanntmachung werden die Ortsvorsteher des Bezirks ersucht.

Den 8. April 1843.

Aus Auftrag.

Schultheiß Burgard.

Privatnachrichten.

Neuenbürg. (Kleiderverkauf.) Ich bringe hiemit zur Anzeige, daß ich mit einem Vorrath ganz guter **Mannskleider** verschiedener Gattung versehen bin und solche in Commission billigt zu verkaufen habe.

Schneidermeister Röß.

Oberlengenhardt.

Oberamts Neuenbürg.

Liegenschafts = Verkauf.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, wegen seines Abzugs von hier seine ganze besitzende Liegenschaft

am Oftermontage den 17. April d. J.

Nachmittags 1 Uhr

in seiner Wohnung öffentlich zu verkaufen.

Die Liegenschaft ist folgende:

- 1) Die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhause,
- 2) Die Hälfte an einer besonderen Scheuer mit einem großen gewölbten Keller,
- 3) 1 Morgen Baum- und Grasgarten beim Haus,
- 4) 2 Morgen 2 Viertel Wiesen in der besten Lage,
- 5) 14 Morgen Bau- und Mähfeld wovon ein Theil mit Roggen und Haber eingesät ist,
- 6) 17 Morgen 2 Viertel Wald am Hausacker.

Diese sämmtliche Liegenschaft ist in einem guten Zustande, und es könnte vorläufig mit dem Unterzeichneten ein Kauf abgeschlossen werden.

Die Herren Ortsvorsteher werden um die Bekanntmachung ersucht.

den 10. April 1843.

Schuldheiß Bäuerle.

Schwann. [Feiler Schreinerhandwerkszeug.] Die Wittwe des Schreinermeisters Karl Maier dahier wird am 17 d. Mts. Nachmittags 2 Uhr in ihrem Wohnhause den vorhandenen noch guten Schreinerhandwerkszeug im Aufstreich an den Meistbietenden verkaufen, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Bei der Stiftungs-Pflege in Langenbrand sind gegen gesetzliche Sicherheit — 200 fl. auszuleihen.

Schuldheiß Dürr.

Ein zugelaufener weißer Pudel kann von dem Eigenthümer gegen die Ennrückungsgebühr bei Gänsele's Wittve eine Stiege hoch abgeholt werden.

Neuenbürg den 10. April 1843.

Neuenbürg. Sattler Sautter hat eine schöne Auswahl von Reit- und Fahr-Weitschen, mehrere gebrauchte Reit- und Wagen-Sättel und eine Feldebettlade zu billigen Preisen zu verkaufen.

Miszellen.

Die Schlangen.

(Fortsetzung.)

Die Wilden suchen daher sich der großen Schlangen deren Fleisch sie essen, und aus deren Fette sie ein Del bereiten, am liebsten zur Zeit ihrer Starrsucht zu bemächtigen; denn zu anderen Zeiten, wenn ihr Magen nicht überfüllt ist, oder wenn sie von dem Hunger getrieben, sogar auf Raub lauern, ist auch die Jagd und der Kampf mit den nichtgiftigen stets mehr oder weniger gefährlich. Denn nicht allein das Gift ist es, das die Schlangen so fürchtbar macht, sondern

es ist auch ihre unglaubliche Geschwindigkeit in den Wendungen, in welchen sie ihre Feinde zu erfassen wissen, und ihre außerordentliche Stärke, welche sie mit den stärksten und mutigsten Thieren, sogar mit dem furchtbaren Löwen, kämpfen und in solchem Kampfe auch gewöhnlich Sieger werden läßt. Sie umschlingen ihre Gegner und ziehen ihre Ringe immer fester zusammen, bis dieselben entweder erstickt niedersinken, oder bis sie ihnen die Rippen im Leibe zerknackt haben. Ein holländischer Officier hat auf der Insel Ceylon einmal einem solchen Kampfe einer Königschlange, welche für die größte aller Schlangen gehalten wird, aus der Ferne zugesehen und uns denselben beschrieben. Er sagt:

„Ich wohnte am Ende der vornehmsten Stadt dieser Insel und hatte die Aussicht auf einen naheliegenden Wald. Nicht weit von meiner Bohnung war ein kleiner Hügel, auf welchem 3 bis 4 Palmbäume standen, und deren Anblick mir alle Morgen sehr viel Vergnügen machte. Als ich einmal des Morgens meine Augen auf sie gerichtet hatte, schien mir ein dicker Zweig auf einem derselben allerlei wunderliche Bewegungen zu machen; er drehte sich von einer Seite auf die andere, neigte sich auf die Erde herab, hob sich dann wieder in die Höhe und verlor sich dann in den übrigen Zweigen. Die Luft war ganz still, kein Lüftchen wehte, und ich hatte allerhand Gedanken über diese Erscheinung, als mich gerade ein Ceylonese besuchte. Ich zeigte ihm was mich in Verwunderung gesetzt. Er sah nach den Bäumen hin, ward ganz blaß im Gesichte und wollte vor Schrecken zur Erde sinken. Er bat mich, daß ich den Augenblick meine Thüren und Fenster verriegeln und mich verwahren möchte, denn was ich für den Zweig eines Baumes halte, sei eine ungeheure Schlange, die sich an solchen Bewegungen belustige und auf die Erde niederschleife, um Beute zu machen.

Ich erkannte bald, daß er recht hatte; denn nicht lange darauf sah ich, daß sie ein kleines Thier auf der Erde haßte und mit sich unter die Zweige des Baumes nahm. Als ich mich nun bei dem Ceylonese näher nach dem Ungeheuer erkundigte, sagte er mir, daß man es auf der Insel nur allzuwohl kenne, daß es sich sonst gewöhnlich in der Mitte der Wälder aufhalte und aus dickbewachsenen Bäumen auf die vorbeigehenden Menschen und Thiere herabstürze und sie lebendig verzehre.

[Fortsetzung folgt.]

Wegen des Charfreitags erscheint nächsten Samstag keine Nummer.

Redigirt gedruckt und verlegt von E. Meck in Neuenbürg.

Handwritten signature: H. Obermann Engelshy

